

Tiroler Jugendgesetz - Marketenderinnen

Jugendschutz fällt in den Kompetenzbereich der Länder.

Den Alkohol betreffend legen alle Jugendschutzgesetze ein Schutzalter von 16 Jahren für Bier und Wein und von 18 Jahren für Spirituosen (gebrannte alkoholische Getränke) sowie spirituosenhaltige Mischgetränke fest.

In Tirol ist die Weitergabe alkoholhaltiger Getränke an Personen unter dem Schutzalter und deren Erwerb durch Personen unter dem Schutzalter generell verboten (Ausnahme Privatbereich).

In allen Bundesländern außer Tirol ist festgelegt, dass niemand die Übertretung der Jugendschutzbestimmungen ermöglichen oder erleichtern darf (Pflichten der Allgemeinheit), wodurch implizit jede Form des Anbietens und Überlassens von Alkohol an zu Schützende – je nach Bundesland entweder generell oder bloß im öffentlichen Raum – verboten ist. In Tirol wird diese generelle Pflicht auf Aufsichtspersonen und UnternehmerInnen eingeschränkt. Die Allgemeinheit wird in Tirol allerdings den Alkohol betreffend ebenfalls einbezogen, indem jede Weitergabe von Alkohol an zu Schützende explizit verboten ist.

In allen Bundesländern gibt es eine Bestimmung, die besagt, dass bereits der Versuch einer Übertretung durch Erwachsene strafbar ist. Dadurch ist implizit auch das bloße Anbieten von Alkohol an zu Schützende unter Strafe gestellt. In Tirol und Vorarlberg betrifft das auch Jugendliche.

In allen neun Jugendschutzgesetzen findet sich eine Bestimmung, dass im Zweifelsfall das Alter der Personen mittels eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer speziellen Jugendkarte zu überprüfen ist. Da diese Bestimmung alle Menschen betrifft, geht sie über die Bestimmung der Gewerbeordnung hinaus, die nur Gewerbebetriebe dazu verpflichtet, das Alter junger KundInnen im Zweifelsfall anhand von Ausweisen zu überprüfen.

Zuständig bei Übertretungen der Jugendschutzgesetze sind in allen neun Bundesländern die Bezirksverwaltungsbehörden. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bzw. der Bundespolizei sind zur Mitwirkung verpflichtet (z.B. auf Rechtswidrigkeit aufmerksam machen, gegebenenfalls anzeigen, zur Vorbeugung gegen drohende Übertretung auch körperlichen Zwang ausüben). Übertretungen der Jugendschutzgesetze sind Verwaltungsübertretungen, sofern die Tatbestände nicht in die Zuständigkeit der Gerichte fallen.

Folgende Problemstellung für unsere Marketenderinnen:

Die Marketenderinnen von Musikkapellen oder auch von Schützen werden selbst vermutlich noch nicht volljährig sein. Wenn diese im Zuge der Vereine ihre Tätigkeiten ausüben (Ausschank/Weitergabe von Schnaps) fallen sie auch unter die Weitergabebestimmungen des Tiroler Jugendgesetzes und würden sich demnach strafbar machen. Sie müssen also aufpassen, dass sie den Schnaps ausschließlich an Volljährige ausschenken.

Es bleibt aber die Frage:

Von wem hat die minderjährige Marketenderin den Schnaps bekommen (da bereits die Weitergabe verboten ist)?

Diesbezügliche Übertretungen wären von der Bezirksverwaltungsbehörde zu ahnden.

Es wurde seitens der BH Landeck bereits eine Novelle des Tiroler Jugendgesetzes angeregt, um Vereine, **insbesondere deren Obmänner und –frauen sowie deren JugendreferentInnen** keiner potenziellen Strafbarkeit auszusetzen.

Es wird außerdem stets die Begleitung einer volljährigen Marketenderin empfohlen, um minderjährige Marketenderinnen nicht in eine rechtliche „Grauzone“ zu drängen.

Wichtig für unsere Marketenderinnen ist aber immer auch die Kontrolle eines Ausweises, wenn sie sich hinsichtlich des Alters unsicher sind.

Das Wichtigste für die Tätigkeit einer Marketenderin ist also Folgendes:

- keine Weitergabe des Schnapses an unter 18-Jährige
- ist die Marketenderin selbst minderjährig, darf keine Weitergabe des Schnapses an sie erfolgen. Selbstverständlich ist für sie auch der Konsum verboten!
- Begleitung der minderjährigen Marketenderin durch eine volljährige Marketenderin, wobei Letzterer der Ausschank des Schnapses vorbehalten bleiben muss
- Kontrolle des Lichtbildausweises bei Zweifeln über das Alter

Bei Fragen können sich Marketenderinnen stets an die Bezirkshauptmannschaft Landeck wenden, welche ihnen gerne Auskünfte zum Thema Jugendschutz erteilt und weiterhilft.